



Gemeinde Weiningen

Familien- und Schulergänzende Betreuungsangebote

Tarifordnung der Primarschulpflege

vom 14. April 2015

zu Kapitel II. des

Unterstützungsreglements Weiningen

vom 11. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	5	
	Art. 1	Rechtliche Grundlage	5
	Art. 2	Anwendungsbereich	5
II.	Tarifordnung	5	
	Art. 3	Tarifgrundsatz	5
	Art. 4	Zeitlicher Umfang der Betreuungsangebote	5
	Art. 5	Betreuungszeiten und Preise	5
	Art. 6	Tarifreduktionen in Härtefällen	6
	Art. 7	Absenzen	6
	Art. 8	Sporadische Benützung der Betreuungsangebote	6
III.	Schlussbestimmungen	7	
	Art. 9	Genehmigung	7
	Art. 10	Inkrafttreten	7
IV.	Genehmigungsvermerk	7	

I. Einleitung

- Art. 1 Gestützt auf Art. 9 des Unterstützungsreglements Weiningen vom 11. Juni 2015, erlässt die Primarschulpflege betreffend der Inanspruchnahme von schulergänzenden Betreuungsangeboten folgende Tarifordnung. **Rechtliche Grundlage**
- Art. 2 Die Anwendung dieser Tarifordnung bezieht sich auf die Betriebe der Primarschulgemeinde Weiningen. Namentlich auf das Primarschulhaus „Schlüechti“, Weiningen-Dorf, auf den Kindergarten „Schlüechti“, Weiningen-Dorf, und auf den Kindergarten „Föhrwäldli“, Fahrweid-Weiningen. **Anwendungsbereich**

II. Tarifordnung

- Art. 3 Die nachfolgenden Tarifsätze bzw. Tarifrreduktionen gelten einheitlich pro Kind und Betreuungsangebot und Tag. **Tarifgrundsatz**
- Art. 4 Die Primarschulgemeinde Weiningen gewährleistet ihre Betreuungsangebote während den ordentlichen Schultagen jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 - 18.00 Uhr und mittwochs von 08.00 – 13.30 Uhr. **Zeitlicher Umfang der Betreuungsangebote**
- Art. 5 Die Betreuungsangebote und deren Tarifsätze bestimmen sich wie folgt: **Beitragspflicht der Eltern**
- | | | |
|------------------------|-------------------|-----------|
| – Blockzeitenbetreuung | 08.00 - 08.45 Uhr | kostenlos |
| – Blockzeitenbetreuung | 10.55 - 11.40 Uhr | kostenlos |
| – Ergänzung A | 11.40 - 12.00 Uhr | kostenlos |
| – Schülermittagstisch | 11.40 - 13.30 Uhr | Fr. 17.— |
| – Ergänzung B | 13.30 - 15.15 Uhr | Fr. 10.— |
| – Ergänzung C | 15.15 - 18.00 Uhr | Fr. 20.— |
| – Ergänzung C1 | 16.10 - 18.00 Uhr | Fr. 10.— |
| – Ergänzung D | 13.30 - 18.00 Uhr | Fr. 30.— |

Der zeitliche Umfang der Betreuungsangebote gemäss Art. 4 besteht auch an den Weiterbildungstagen der Lehrpersonen. Die Betreuungsangebote und deren Tarifsätze bleiben gleich. Die Betreuungszeiten, welche in die regulären Stundenplanzeiten fallen, sind kostenlos.

Tarifreduktionen in Härtefällen	Art. 6	<p>Unterschreiten die Kindeseltern, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, ein gewisses Mass an Einkommen, werden auf Gesuch hin Tarifreduktionen gewährt. Massgebend für die Erörterung der jeweiligen Einkommenssituation ist das in der Steuererklärung der Eltern ausgewiesene Total der Einkünfte (also ohne Abzüge).</p> <p>Die Preisnachlässe bestimmen sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Total der Einkünfte maximal Fr. 25'000.— 40% – Total der Einkünfte maximal Fr. 45'000.— 20% <p>Die um einen Preisnachlass ersuchenden Eltern müssen der Primarschulpflege gestatten, beim Gemeindesteueramts Einsicht in die letzten Steuererklärungen der Gesuchstellenden zu nehmen. Wird dieses Recht nicht gewährt, entfällt der Anspruch auf Tarifreduktion.</p> <p>Bei quellensteuerpflichtigen Eltern, welche keine Steuererklärung einreichen müssen, gilt als Berechnungsgrundlage das anhand der vorzuzeigenden Lohnbestätigungen errechnete Netto-Jahreseinkommen beider Elternteile.</p> <p>Als „Eltern“ gelten zusammen verheiratete Personen sowie Paare anderer Familienmodelle (inkl. Konkubinat), welche mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Dabei ist nicht von Belang, wenn ein Lebenspartner nicht das leibliche Elternteil des betreffenden Kindes darstellt.</p> <p>Ebenso als „Eltern“ gelten alleinerziehende Elternteile, welche den Lebensunterhalt alleine, das heisst ohne Lebenspartner bestreiten und ihre Wohnung nur mit ihren Kindern bewohnen.</p>
Absenzen	Art. 7	<p>Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder entsprechend den durch sie angemeldeten Zeiten in die Betreuung zu schicken. Die Elternbeiträge werden gemäss den angemeldeten Betreuungszeiten berechnet. Entschuldigte Absenzen bei Klassenlager, Schulreise, Schulanlässen, Jokertagen oder bei längerer Krankheit (ab 4. Krankheitstag mit Arztzeugnis) werden nicht verrechnet. Andere Ausfälle sowie unentschuldigte Absenzen werden zum vollen Tarif verrechnet.</p>
Sporadische Benützung der Betreuungsangebote	Art. 8	<p>Die sporadische Benützung der Betreuungsangebote ist nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich und nur sofern es das Platzangebot zulässt. Betrifft die sporadische Benützung ein kostenpflichtiges Angebot, wird ein zusätzlicher Unkostenbeitrag von Fr. 5.— erhoben.</p>

III. Schlussbestimmungen

- Art. 9 Festsetzung und Änderung dieser Tarifordnung erfolgt durch die Primarschulpflege. Solche Beschlüsse sind nach § 68a Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. **Genehmigung**
- Art. 10 Diese Tarifordnung und ihre Änderungen treten nach Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Beschlusses auf den Beginn des durch die Primarschulpflege in ihrem Beschluss bestimmten Schuljahres in Kraft. **Inkrafttreten**

IV. Genehmigungsvermerk

Diese Tarifordnung wurde von der Primarschulpflege Weiningen festgesetzt am 14. April 2015 und gilt ab dem Schuljahr 2015/2016.